

State of San Andreas



Antikorruptionsgesetz (AKG)

Stand: 11.07.2023



Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

§ 1 Definitionen

Besonderer Teil

§ 2 Vorteilsannahme

§ 3 Bestechlichkeit

§ 4 Vorteilsgewährung

§ 5 Bestechung

§ 6 Besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung

§ 7 Unterlassen einer Diensthandlung

§ 8 Rechtsbeugung

§ 9 Aussageerpressung

§ 10 Verfolgung unschuldiger

§ 11 Vollstreckung gegen Unschuldige

§ 12 Falschbeurkundung im Amt

§ 13 Verletzung des Dienstgeheimnisses

§ 14 Amtsmissbrauch

§ 15 Korruption



Allgemeiner Teil

§ 1 Definitionen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Amtsträger:
wer nach geltendem Recht
Beamter oder Richter ist,
in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in
deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur
Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
2. Richter:
wer nach geltendem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;
3. Staatsanwalt
Jeder Bediensteter welcher ein Referendariat bei der Staatsanwaltschaft erfolgreich
abgeschlossen hat oder im staatsanwaltschaftlichen höheren Dienst tätig ist.
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen
Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die
für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung
ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner
Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
5. Unternehmen einer Tat:
deren Versuch und deren Vollendung;
6. Behörde: auch ein Gericht;
7. Maßnahme:
jede Maßregel der Besserung und Sicherung, die Einziehung und die
Unbrauchbarmachung;
8. Entgelt:
jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

Besonderer Teil

§ 2 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger, oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für
die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen
läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis 200 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe
bestraft.
- (2) Ein Richter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür
fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung



vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Hafttag oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 3 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von 120 Hafteinheiten bis zu 200 Hafteinheiten bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 180 Hafteinheiten oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von 190 Hafteinheiten bis zu 240 Hafteinheiten. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 120 Hafteinheiten bis zu 200 Hafteinheiten.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 4 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten für die Dienstausbübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 180 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 220 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 5 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen



würde, wird mit Freiheitsstrafe von 190 Hafteinheiten bis zu 240 Hafteinheiten bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 200 Hafteinheiten oder Geldstrafe.

- (2) Wer einem Richter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung
1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
- wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von 60 Hafteinheiten bis zu 180 Hafteinheiten, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von 120 Hafteinheiten bis zu 180 Hafteinheiten bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser
1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

§ 6 Besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) Ein besonders schwerer Fall des § 5 liegt in der Regel vor, wenn
1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- (2) Ein besonders schwerer Fall wird mit bis zu einem Hafttag bestraft.

§ 7 Unterlassen einer Diensthandlung

- (1) der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne dieses Gesetzes steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 8 Rechtsbeugung

Ein Richter oder ein anderer Amtsträger, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von 160 Hafteinheiten bis zu einem Hafttag bestraft.

§ 9 Aussageerpressung

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an
1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,
 2. einem Bußgeldverfahren oder
 3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist, einen anderen körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas



auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von 80 Hafteinheiten bis zu 160 Hafteinheiten bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 40 Hafteinheiten bis zu 100 Hafteinheiten.

§ 10 Verfolgung unschuldiger

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von 160 bis zu 200 Hafteinheiten, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von 120 Hafteinheiten bis zu 160 Hafteinheiten bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.
- (2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von 80 Hafteinheiten bis zu 160 Hafteinheiten bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an
 1. einem Bußgeldverfahren oder
 2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 11 Vollstreckung gegen Unschuldige

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von 100 Hafteinheiten bis 180 Hafteinheiten, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von 60 Hafteinheiten bis zu 140 Hafteinheiten bestraft.
- (2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 120 Hafteinheiten oder Geldstrafe.
- (3) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von 100 Hafteinheiten bis 180 Hafteinheiten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung
 1. einer Geldbuße oder Nebenfolge nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht,
 2. eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft oder
 3. einer Disziplinarmaßnahme oder einer ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme

berufen ist, eine solche Rechtsfolge vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf. Der Versuch ist strafbar.



§ 12 Falschbeurkundung im Amt

- (1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 150 Hafteinheiten oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar

§ 13 Verletzung des Dienstgeheimnisses

- (1) Wer Informationen unbefugt offenbart, die ihm als Amtsträger direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommen sind, ist mit einer Freiheitsstrafe bis 120 HE und/oder einer Geldstrafe bis zu 120.000 Euro zu bestrafen.

§ 14 Amtsmissbrauch

- (1) Ein Amtsmissbrauch liegt dann vor, wenn ein Amtsträger, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt.
Ein Amtsmissbrauch ist mit einer Freiheitsstrafe bis 1 Hafttag und/oder einer Geldstrafe bis zu 120.000 Euro zu bestrafen.

§ 15 Korruption

- (1) Macht sich ein Amtsträger einem Verstoßes gegen dieses Gesetz schuldig, so wird das genaue Strafmaß bei einem Gerichtsprozess beschlossen. Der Beschuldigte bekommt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Prozesses, jedoch nicht länger als 3 Wochen eine Fußfessel angelegt.
- (2) Bei Korruption in Führungspositionen hat das Gericht zwingend auf einen lebenslangen Ausschluss von allen öffentlichen Ämtern, sowie dem öffentlichen Dienst als Nebenstrafe zu erkennen, wenn der Amtsträger seine Führungsposition zur Begehung der Straftat ausgenutzt hat. Bei einer Verurteilung gemäss § 14 dieses Gesetzes gilt die Voraussetzung als erfüllt.
Als Führungspositionen gelten:
Chief of Police, Chefarzt, Chief Justice
sowie deren Stellvertreter.
- (3) Der Versuch wird wie die Tat bestraft.